

Einstufung von Kapitalinstrumenten als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 3 CRR

1. Hier: Mit einem Erstantrag nach Art. 26 Abs. 3 Unterabsatz 1 CRR einzureichende Unterlagen

Um über Erstanträge nach Art. 26 Abs. 3 Unterabsatz 1 CRR entscheiden zu können, haben die Antragsteller ihrem Antrag folgende **Unterlagen** jeweils in Kopie beizufügen:

- Einen aktuellen Handelsregisterauszug mit der Eintragung der Kapitalerhöhung
- (Einen) Zahlungsbeleg(e) mit dem Nachweis, dass der Zahlungsbetrag (die Zahlungsbeträge) zur freien Verfügung des Instituts geleistet wurde(n)
- Den Beschluss über die Kapitalerhöhung:
 - notariell aufgenommene und beurkundete Niederschrift der Hauptversammlung bei der AG (§ 130 AktG) und der SE;
 - notariell beurkundeter Gesellschafterbeschluss bei der GmbH (§ 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG);
 - Niederschrift der Generalversammlung bei der Genossenschaft (§ 47 GenG);
 - Gesellschafterbeschluss bei der oHG und KG (§ 119 HGB; § 161 Abs. 2 iVm. § 119 HGB)
- Bei Ausnutzung eines genehmigten Kapitals bei der AG/SE/GmbH: den Hauptversammlungs- bzw. Gesellschafterbeschluss über die Einräumung des genehmigten Kapitals, den Vorstands- und den Aufsichtsratsbeschluss (AG, SE) bzw. den Geschäftsführerbeschluss (GmbH) zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals
- Die aktuelle Satzung bzw. den aktuellen Gesellschaftsvertrag
- Bei Bestehen eines Ergebnisabführungsvertrages: Kopie des Ergebnisabführungsvertrages

- Bei einer Sachkapitalerhöhung: Wertgutachten zu der eingebrachten Sacheinlage sowie einer dazu durchgeführten Due Diligence

Zudem sollen die Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 KWG) im Antragsschreiben oder einer Anlage zum Antrag folgende **Erklärungen** abgeben und deren Richtigkeit durch eigenhändige Unterschrift versichern:

- Dass die Kapitalerhöhung weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert wurde, gem. Art. 28 Abs. 1 Buchstabe b) CRR iVm. Art. 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 – DVO 241/2014
- Dass keine Besicherungen oder Garantien iSd. Art. 28 Abs. 1 Buchstabe l) CRR bestehen
- Dass es zu den emittierten Kapitalinstrumenten keine Nebenabreden, (Neben-)Verträge oder sonstige Vereinbarungen und Abreden gibt, die den Anrechnungskriterien des Art. 28 CRR widersprechen
- Dass es zwischen dem das Kapitalinstrument emittierenden Institut und dem diesem übergeordneten Unternehmen keinen Ergebnisabführungsvertrag gibt (ansonsten s.o.: Einreichung einer Kopie des Ergebnisabführungsvertrages)

Bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten/Rechtsanwalt ist dem Antrag jeweils eine aktuelle und eigenhändig unterschriebene **Vollmacht** beizufügen.

Der Antrag nebst Anlagen ist an das jeweils zuständige Fachreferat zu richten.

2. Hier: Bei Folgeemission(en) einzureichende Unterlagen nach Art. 26 Abs. 3 Unterabsatz 2 CRR (Notifizierungsverfahren)

Voraussetzung für das Notifizierungsverfahren ist, dass dem Institut bereits eine Erlaubnis nach Art. 26 Abs. 3 Unterabsatz 1 CRR erteilt worden ist, die Erlaubniserteilung nicht länger als drei Jahre zurückliegt und es sich bei dem durch die Kapitalerhöhung emittierten Instrument um den gleichen Instrumententyp handelt (z.B. Erstantrag – stimmberechtigte Aktien, Folgeemission – erneut stimmberechtigte Aktien). Es besteht die Wahlmöglichkeit, anstelle des Notifizierungsverfahrens auch einen Antrag nach Art. 26 Abs. 3 Unterabsatz 1 CRR zu stellen.

Das Notifizierungsverfahren findet weder bei Sachkapitalerhöhungen noch bei Kapitalinstrumenten statt, die einem Ergebnisabführungsvertrag unterliegen (hier ist immer ein Antrag nach Art. 26 Abs. 3 Unterabsatz 1 CRR wie unter 1. zu stellen). Um über die Gleichartigkeit entscheiden zu können, haben die Antragsteller bei der Notifizierung folgende Unterlagen jeweils in Kopie beizufügen:

- Einen aktuellen Handelsregisterauszug mit der Eintragung der Kapitalerhöhung

- (Einen) Einzahlungsbeleg(e) mit dem Nachweis, dass der Einzahlungsbetrag (die Einzahlungsbeträge) zur freien Verfügung des Instituts geleistet wurde(n)
- Den Beschluss über die Kapitalerhöhung:
 - notariell aufgenommene und beurkundete Niederschrift der Hauptversammlung bei der AG (§ 130 AktG) und der SE;
 - notariell beurkundeter Gesellschafterbeschluss bei der GmbH (§ 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG);
 - Niederschrift der Generalversammlung bei der Genossenschaft (§ 47 GenG);
 - Gesellschafterbeschluss bei der oHG und KG (§ 119 HGB; § 161 Abs. 2 iVm. § 119 HGB)
- Bei Ausnutzung eines genehmigten Kapitals bei der AG/SE/GmbH: den Hauptversammlungs- bzw. Gesellschafterbeschluss über die Einräumung des genehmigten Kapitals, den Vorstands- und den Aufsichtsratsbeschluss (AG, SE) bzw. den Geschäftsführerbeschluss (GmbH) zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals
- Die aktuelle Satzung bzw. den aktuellen Gesellschaftsvertrag

Zudem sollen die Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 KWG) im Notifizierungsschreiben oder einer Anlage folgende **Erklärungen** abgeben und deren Richtigkeit durch eigenhändige Unterschrift versichern:

- Dass die Kapitalerhöhung weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert wurde, Art. 28 Abs. 1 Buchstabe b) CRR iVm. Art. 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 – DVO 241/2014
- Dass keine Besicherungen oder Garantien iSd. Art. 28 Abs. 1 Buchstabe l) CRR bestehen
- Dass es zu den emittierten Kapitalinstrumenten keine Nebenabreden, (Neben-)Verträge oder sonstige Vereinbarungen und Abreden gibt, die den Anrechnungskriterien des Art. 28 CRR widersprechen
- Dass es zwischen dem das Kapitalinstrument emittierenden Institut und dem diesem übergeordneten Unternehmen keinen Ergebnisabführungsvertrag gibt
- Dass es sich nicht um eine Sachkapitalerhöhung handelt
- Dass die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) und b) CRR erfüllt sind. Rechtzeitigkeit nach Buchstabe b) bedeutet mindestens drei Monate vor Einstufung der Folgeemission.

Bei Notifizierung durch einen Bevollmächtigten/Rechtsanwalt ist dem Antrag jeweils eine aktuelle und eigenhändig unterschriebene Vollmacht beizufügen.

Die Notifizierung nebst Anlagen ist an das jeweils zuständige Fachreferat zu richten.